



Menschen für Tierrechte  
Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.



Bundesministerium für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft  
z.Hd. Dr. Bernhard Polten, Ref 321  
Rochusstr. 1

53123 Bonn

11. Juli 2005

## Gemeinsame Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Polten,

zum Verlauf und zu den Ergebnissen der BMVEL-Anhörung vom 29. 6. 2005 zum Thema „Masthühner“ möchten wir gemeinsam wie folgt Stellung nehmen.

Zunächst dürfen wir betonen, dass wir an unseren schriftlichen Ausarbeitungen und den dort erhobenen Forderungen unverändert festhalten. Ergänzend möchten wir unter dem Eindruck der Anhörung noch folgendes vorbringen:

1. Wir sind dafür, dass die in Anhang II Nr. 2 - 4, Anhang III und Anhang IV des EU-Richtlinien-Entwurfes genannten Anforderungen auf alle Masthühner-Haltungen, unabhängig von der jeweiligen Besatzdichte, Anwendung finden. Es wäre nicht einsichtig, wenn für den Schadstoffgehalt der Luft, die Raumtemperatur und die Luftfeuchtigkeit andere Werte gelten würden, je nach dem, für welche Hühner-Besatzdichte der Halter sich entschieden hat. Gleiches gilt für die Notwendigkeit zur Führung von Bestandsbüchern, für die innerbetriebliche Überwachung und die entsprechenden Aufzeichnungen, für die behördlichen Maßnahmen bei Mangelzuständen sowie für die Überwachung und Folgemaßnahmen im Schlachthof. Die Anforderungen der Anhänge sind jedoch im Sinne unserer Stellungnahmen bzw. den Anmerkungen unter Punkt 5 im Sinne des Tierschutzes deutlich strenger zu gestalten.
2. Dies darf indes nicht zu dem Missverständnis verleiten, die Tierschutzorganisationen könnten dem vorgeschlagenen Besatzdichtenmodell von 30 kg /m<sup>2</sup> bzw. 38 kg/m<sup>2</sup> zustimmen. Wir bleiben bei unserer Feststellung, dass Besatzdichten über 25 kg/m<sup>2</sup> nicht nur gegen § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz, sondern auch gegen Art. 4 i. V. mit Anhang Nr. 7 Satz 2 der EU-Nutztierhaltungsrichtlinie verstoßen. Im einzelnen:
  - a) Wir verweisen nochmals auf Zif. 7.5.6 des Reports des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz (SCAHAW) über das Wohlbefinden von Broilern vom 21. 3. 2000: „Bei 28 kg/m<sup>2</sup> war die Besatzdichte zu hoch, um normales Ruheverhalten auftreten zu lassen.“ Das ungestörte gleichzeitige Ruhen aller Tiere gehört, wie das Bundesverfassungsgericht im Legehennen-Urteil vom 6. 7. 1999 festgestellt hat, zu den essentiellen Grundbedürfnissen der Tiere, deren Zurückdrängung nicht nur einen Verstoß gegen § 2 Nr. 1 TierSchG, sondern auch gegen Art. 4

- i. V. mit Nr. 7 Satz 2 des Anhangs der EU-Nutztierhaltungsrichtlinie begründet.
- b) Wir verweisen weiter auf Zif. 13 des SCAHAW-Reports, wo als Empfehlung ausgesprochen wird: „Wenn die Besatzdichte über etwa 30 kg/m<sup>2</sup> hinausgeht, sind Probleme mit dem Wohlbefinden *ungeachtet der Raumklimakontrollkapazität* (Hervorh. d. Absender) wahrscheinlich. Wenn die Belüftung und die Haltung schlecht sind, kann es auch bei sehr viel niedrigeren Besatzdichten zu Problemen mit dem Wohlbefinden kommen.“ Eine maximale Besatzdichte von - wie von der EU-Kommission vorgesehen - 38 kg/m<sup>2</sup> ist damit völlig unvereinbar.
- c) Außerdem heißt es in Zif. 7.5.6: „Es ist aufgrund von Verhaltens- und Beinschäden-Studien klar, dass die Besatzdichte 25 kg/m<sup>2</sup> oder weniger betragen muss, um größere Tierschutzprobleme weitgehend zu vermeiden, und dass oberhalb 30 kg/m<sup>2</sup> *sogar mit sehr guten Stallklimakontrollsystemen* (Hervorh. d. Absender) ein steiler Anstieg in der Häufigkeit ernsthafter Probleme zu verzeichnen ist.“
- d) Dass die Geflügelwirtschaft angesichts solch klarer Aussagen versucht, den SCAHAW-Report als angeblich veraltet zu diskreditieren, kann nicht überraschen. Indes bleibt es dabei, dass die EU-Kommission in ihrer Begründung die wissenschaftlichen Empfehlungen für Tiergesundheit und Tierschutz als das „maßgebliche wissenschaftliche Expertenwissen“ anerkennt und in den Erwägungsgründen ausdrücklich und mehrfach auf diesen Bericht Bezug nimmt. Es kann nicht angehen, diese von der Kommission selbst in Auftrag gegebene Dokumentation, weil sie Feststellungen enthält, die den Vertretern der Geflügelwirtschaft nicht behagen, nunmehr beiseite schieben zu wollen. Deren Einlassung, eine Untersuchung der Universität Oxford belege, dass die Besatzdichte kein wichtiges Tierschutzkriterium sei und damit die Empfehlungen des SCAHAW-Reports ad absurdum führe, ist sachlich falsch. Dawkins et al. kommen in der im Jan. 2004 im Magazin nature veröffentlichten Studie sehr wohl zum Schluss, dass hohe Besatzdichten Tierschutzprobleme verursachen (häufigere Zusammenstöße, Probleme beim Laufen etc), eine Festlegung der Besatzdichte allein jedoch nicht ausreicht, um die Tierschutzsituation zu verbessern. Dass zudem Klimaverhältnisse, Einstreubedingungen, Ernährung und die Genetik wesentliche Punkte sind, die zum Wohle des Tieres legislativ geregelt werden müssen, damit gehen die Tierschutzorganisationen mit den Autoren konform. Besatzdichten unterhalb von 30 kg/m<sup>2</sup> wurden zudem gar nicht untersucht, so dass die Publikation über die Empfehlung des SCAHAW keine Aussagen treffen kann.
- Schließlich belegen auch neuere Untersuchungen den negativen Einfluss hoher Besatzdichten auf die Tiergesundheit. So haben bspw. Sanotra et al. (The Influence of Stocking Density on Tonic Immobility, Lameness and Tibial Dyschondroplasia in Broilers, Journal of Applied Animal Welfare Science, Volume 4, 2001) signifikante Zusammenhänge zwischen der Höhe der Besatzdichte und der Häufigkeit verschiedener Beeinträchtigungen des Bewegungsapparates nachgewiesen (*The results show that high stocking densities adversely affect the welfare of broilers*).
- e) Es muss auch noch darauf hingewiesen werden, dass die Empfehlung des St. Ausschusses vom 28. 11. 1995 (Anhang II.B.1) auf das Staubbaden-Können der Masthühner besonderen Wert legt. Deshalb ist zu kritisieren, dass der Richtlinien-Entwurf der Kommission diesem Verhaltensbedürfnis (wie auch anderen ethologischen Bedürfnissen) keinerlei Beachtung schenkt, nicht einmal in den Erwägungsgründen. Um auf artgemäße Weise Staubbaden zu können, müssen die Vögel die Möglichkeit haben, eine Mulde zu scharren, Substrat in ausreichender Menge mittels Bewegungen der Beine und Flügel ins Gefieder zu befördern, dort einwirken zu lassen und nach einer Zeit wieder

herauszuschütteln. Bei den von der EU-Kommission vorgesehenen Besatzdichten von 30 oder gar 38kg/m<sup>2</sup> ist die synchrone Ausführung dieser Verhaltenselemente nicht möglich. Ebenso wie in der Legehennen-Haltung ist es auch hier nicht zulässig, das Staubbaden nur auf die relativ wenig Raum beanspruchenden Intentionen- und Vorbereitungshandlungen zu beschränken und die raumgreifenden Endhandlungen auszublenden, obwohl erst sie es sind, die dem Tier die Befriedigung seines Bedürfnisses verschaffen.

- f) Zudem fordert die Empfehlung dass *jedes* (Hervorh. d. Absender) Tier die Möglichkeit haben muss, sich von einer eng belegten zu einer freien Fläche zu bewegen. Es ist folglich nicht damit getan, dass es freie Flächen als solche gibt. Hinzukommen muss, dass jedes Tier jederzeit die Möglichkeit hat, sie aufzusuchen, etwa um Angriffen auszuweichen, Deckung zu suchen oder Lokomotionsverhalten auszuüben. Dies scheint bei Besatzdichten von 30 oder gar 38 kg/m<sup>2</sup> ebenfalls unmöglich.
3. Wir betonen nochmals, dass der Richtlinien-Entwurf der Kommission der Problematik der Zucht der Hühner nicht die notwendige Beachtung schenkt. In Zif. 13 des SCAHAW-Reports wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „die schnelle Wachstumsgeschwindigkeit der heutigen Mastgeflügelrassen nicht mit einem zufrieden stellenden Niveau des Wohlbefindens einschließlich der Gesundheit einher geht“ und dass „die Züchter den Gesundheitsvariablen im Zuchtindex eine wesentlich höhere Priorität einräumen sollten, notfalls auch zu Lasten der Selektion auf Wachstum und Futtermittelverwertung“.
- Auf die Bedeutung der einseitigen Zucht für das Wohlergehen von Masthühnern machen aktuelle Publikationen eindringlich aufmerksam. So wurde im Juni 2005 auf dem siebten Europäischen Symposium über Tierschutz beim Geflügel erneut auf die negativen Konsequenzen der einseitigen Zucht hingewiesen (*Bessei W., Welfare of meat producing poultry – an overview, Animal Science and Reports vol. 23 (2005), Supplement 1: Selection for fast early growth rate and feeding and management procedures which support growth have lead to various welfare problems in modern broiler strains. Among the problems which are directly linked to growth rate are metabolic disorders causing mortality by the Sudden Death Syndrome and ascites. Fast growth rate is generally accompanied by decreased locomotor activity and extended time spent sitting or lying. The lack of exercise is considered a main cause of leg weakness, and extreme durations of sitting on poor quality litter produces skin lesions at the breast and the legs*). Diesen Erkenntnissen trägt die Kommission nicht ausreichend Rechnung, wenn sie lediglich auf einen frühestens in 6 Jahren zu erwartenden Bericht verweist, dem nicht zwingend Gesetzesvorschläge beiliegen müssen. Dringend erforderlich sind jedoch konkrete Regelungen über die notwendigen Änderungen der Zuchtindizes, damit die erwähnten Gesundheitsvariablen in Zukunft die geforderte Priorität erhalten.
4. Auch die Festlegung von Handlungsregelungen der Elterntiere darf in der Richtlinie nicht ausgespart bleiben. Ziff. 9.1 des SCAHAW-Reports beurteilt die übliche strenge restriktive Fütterung von Elterntiere als das Haupttierschutzproblem. Die Tierschutzprobleme äußern sich in Hunger, stereotypem Picken und (Über-)Trinken, was wiederum als Frustrationen charakterisiert wird. Dies sind Leiden im Sinne des Deutschen Tierschutzgesetzes. Zu den durch § 2 Nr. 1 TierSchG und Art. 4 i. V. mit Anhang 7 Satz 2 geschützten Grundbedürfnissen gehört auch die artgemäße Ernährung. Dass eine ad libitum Fütterung der heutigen Broiler-Elterntiere zu inakzeptablen Mortalitäten führt, verdeutlicht wiederum die dringend notwendige Regelung der Zucht (siehe Punkt 3)
5. Zu den Problemen „Beleuchtung“, „Dunkelphase“, „Mortalität“, „Grenzwerte bei Fußballendermatitis“ sowie „Schadstoffgehalt der Luft“ ist folgendes festzuhalten:

- a) Der Kommissionsvorschlag eines Zweistufen-Modells kann nicht dahingehend interpretiert werden, dass Zusatzanforderungen derart niedrig gesetzt werden, dass möglichst allen Betrieben höhere Besatzdichten ermöglicht werden. Als Schlüsselement des Europäischen Aktionsplans für den Tierschutz dient die Richtlinie vor allem der Verbesserung des Tierschutzes bei Masthühnern. Diese Intention muss auch in den Zusatzanforderungen zum Ausdruck kommen.
- b) Nachdem die Geflügelwirtschaft in den BMVEL-Eckwerten einer Beleuchtung von 20 Lux zugestimmt hat, ist die jetzt erhobene Forderung nach 10 oder gar nur 5 Lux nicht nachvollziehbar. Es stellt sich die Frage, ob die Geflügelwirtschaft die Diskussion um die neue EU-Richtlinie zum Anlass nehmen will, sich von Teilen der Eckwerte ungerechtfertigt zu verabschieden. Unter Ziffer 7.4.2 sind in dem SCAHAW-Report Untersuchungen zusammengefasst, die u.a. belegen, dass höhere Lichtintensitäten (180 zu 6 Lux) die Aktivität der Tiere erhöhen und in der Folge weniger Beinprobleme und Dermatitis verursacht werden. Der SCAHAW-Report empfiehlt eine Lichtintensität von 100 Lux in der ersten Woche und 20 Lux später. Da dem Bericht zufolge Kannibalismus und Federpicken bei ad libitum Fütterung ausgeschlossen werden kann, ist eine Reduktion unter diese empfohlenen Werte nicht akzeptabel.
- c) Dasselbe gilt für die grundsätzlich zusammenhängende, mindestens 8 Stunden betragende Dunkelphase.
- d) Das Eingeständnis der Vertreter der Geflügelwirtschaft, die von der EU-Kommission in Anhang IV vorgegebenen Mortalitätszahlen (1 % plus 0,6 %, multipliziert mit dem Schlachtalter des Bestands in Tagen) könnten vom durchschnittlichen deutschen Masthühnerhalter nicht eingehalten werden, das bleibe einer kleinen Spitzengruppe vorbehalten, ist bemerkenswert. Es spricht für das niedrige Tierschutz-Niveau in deutschen Hühnerhaltungen und für das offensichtliche Fehlen der notwendigen Kontrolldichte. Die von der EU-Kommission vorgegebenen Zahlen dürfen keinesfalls zu Lasten der Tiere nach oben „korrigiert“ werden.
- e) Der Grenzwert von maximal 50 Punkten für Beeinträchtigungen der Fußballengesundheit ist zu hoch und muss deutlich verringert werden. Das vorgeschlagene Modell ermöglicht rechnerisch einen Anteil von 25 % Tieren mit schweren Läsionen der Fußballen oder 100 % Tieren mit leichten Läsionen bzw. entsprechende Kombinationen innerhalb dieser Werte. Es ist weder aus Tierschutz- noch aus Verbraucherschutzsicht nachvollziehbar, dass Betrieben mit derart hohen Erkrankungsraten eine höhere Besatzdichte genehmigt werden soll. Darüber hinaus ist es notwendig, dass sich die Bundesregierung für strenge Normen bei der qualitativen Bewertung der zu erfassenden Beeinträchtigungen einsetzt. Alle Läsionen, die das Wohlbefinden der Tiere negativ beeinflussen, also Leiden, Schäden oder Schmerzen verursachen, müssen auch Sicht des Tierschutzes der Kategorie 2, starke Fußballenveränderungen, zugeordnet werden. Methodisch muss in allen Mitgliedstaaten eine einheitliche Erfassung und Bewertung gewährleistet sein, z.B. durch einheitliche Beispielfotos.
- f) Dass nach dem Willen der Geflügelwirtschaft die Überschreitung der höchstzulässigen NH<sub>3</sub>- und CO<sub>2</sub>-Konzentrationen irrelevant sein soll, solange sie nicht „dauerhaft“ geschieht, verstärkt diesen Eindruck. Folge wäre, dass die Einhaltung dieser Grenzwerte von den Behörden praktisch nicht mehr überprüft und durchgesetzt werden könnte.
- g) Dringend erforderlich ist zudem, eine maximale Innentemperatur in Abhängigkeit der maximalen Luftfeuchte festzulegen, um Hitzestress zu vermeiden. Der SCAHAW-Report empfiehlt, die Temperatur in jedem Fall unter 40 °C zu halten, ggf. durch Maßnahmen wie Reduzierung der Besatzdichte, erhöhte Ventilation etc.

- h) Aus einer etwaigen Abschaffung des Zwei-Stufen-Modells, die wir befürworten, darf nicht die Abschaffung der im Anhang IV vorgesehenen Prüfungen abgeleitet werden. Vielmehr müssen nach unserer Auffassung die Prüfungen in jedem Falle durchgeführt werden und es muss bei Überschreitungen der Grenzwerte seitens des Amtstierarztes in geeigneter Weise eingegriffen werden.
6. Diese Feststellungen unterstreichen die Notwendigkeit einer verstärkten Kontrolle und Überwachung der Masthühnerhaltungen. Wir wenden uns deswegen gegen die Bestrebungen der Geflügelwirtschaft, den in § 1 des Richtlinien-Entwurfes festgelegten Anwendungsbereich dahin zu „korrigieren“, dass nur Haltungen ab 300, 500 oder gar 1.000 Masthühnern unter die Richtlinie fallen sollten. Es muss dabei bleiben, dass nur Betriebe mit weniger als 100 Hühnern vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sind.

Im Namen aller im Briefkopf aufgeführten Organisationen  
mit freundlichen Grüßen

(Dr. Pedro de la Fuente)